

**DEKRET DES PRÄSIDENTEN DER REGION
VOM 15. JUNI 2022, NR. 12**

**NEUE DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUM REGIONALGESETZ VOM 27.
FEBRUAR 1997, NR. 3 I.D.G.F.¹**

**I. TITEL
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Art. 1 Inhalt der Verordnung

(1) Diese Verordnung regelt die Umsetzung der mit Dekret des Präsidenten der Republik vom 6. Jänner 1978, Nr. 58 genehmigten und mit gesetzesvertretendem Dekret vom 12. April 2001, Nr. 221 ergänzten Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut für Trentino-Südtirol (in der Folge DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN) sowie des Regionalgesetzes vom 27. Februar 1997, Nr. 3 i.d.g.F. „Maßnahmen zur Förderung und Unterstützung der zusätzlichen Welfare-Leistungen der Region“ (in der Folge REGIONALGESETZ).

Art. 2 PROJEKT PENSPLAN

(1) Zur vollständigen Erreichung sämtlicher im REGIONALGESETZ festgelegten Ziele bedient sich die Region der im Art. 3 des REGIONALGESETZES vorgesehenen Gesellschaft (in der Folge PENSPLAN CENTRUM), welcher die im Art. 5 aufgelisteten Aufgaben obliegen.

(2) Das Projekt der zusätzlichen Welfare-Leistungen der Region (in der Folge PROJEKT PENSPLAN) stellt den Unternehmensauftrag der Gesellschaft PENSPLAN CENTRUM dar, welche die ihr vom REGIONALGESETZ anvertrauten Aufgaben durchführt. Die Rentenfonds tragen ihrerseits zur Umsetzung des PROJEKTS PENSPLAN bei, indem sie die aus dem Vertrag mit PENSPLAN CENTRUM im Sinne des Art. 11 entstehenden Verpflichtungen übernehmen.

(3) Im Hinblick auf die vollständige Umsetzung des PROJEKTS PENSPLAN anerkennt die Region die Bedeutung der Einbeziehung und der aktiven Beteiligung der Sozialpartner sowie der im Gebiet der Region tätigen Gewerkschaften, Patronate und Wirtschaftsverbände und verpflichtet sich demzufolge, deren Zusammenarbeit zu fördern und anzuregen.

Art. 3 Zielgruppe der im REGIONALGESETZ vorgesehenen Maßnahmen und Dienstleistungen

(1) Im Sinne des REGIONALGESETZES sind sämtliche im REGIONALGESETZ vorgesehenen Maßnahmen und Dienstleistungen nach den in den folgenden Artikeln festgelegten Modalitäten an alle Personen gerichtet, die ihren Wohnsitz im Gebiet der Region haben, sofern sie Mitglieder der Rentenfonds laut Abs. 3 sind.

(2) Die Informations- und Sensibilisierungstätigkeit betreffend die zusätzlichen Welfare-Leistungen ist an die gesamte Bevölkerung der Region gerichtet.

(3) Für die Zwecke laut Abs. 1 gelten als Rentenfonds die Rentenfonds auf staatlicher oder örtlicher Ebene, die im Sinne des Art. 3 Abs. 1 Buchst. a)-h) und Abs. 2 sowie des Art. 12 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 5. Dezember 2005, Nr. 252 i.d.g.F. nach Inkrafttreten des Gesetzes vom 23. Oktober 1992, Nr. 421 errichtet wurden.

¹ Im ABl. vom 16. Juni 2022, Nr. 24.

Art. 4 Initiativen im Rahmen der zusätzlichen Welfare-Leistungen und Datenschutzbestimmungen

(1) Für die Verfolgung der Zielsetzungen laut Art. 01 des REGIONALGESETZES und die Ausübung der der Gesellschaft PENSPLAN CENTRUM laut Art. 3 Abs. 2-*bis* des REGIONALGESETZES anvertrauten Aufgaben, die im Sinne der geltenden Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten ein erhebliches öffentliches Interesse darstellen, ergreifen die Region und/oder PENSPLAN CENTRUM Initiativen auch im Einvernehmen oder in Zusammenarbeit mit anderen Verantwortlichen, die zwecks Erfüllung von Aufgaben öffentlichen Interesses auf dem Sachgebiet der Vorsorge, Fürsorge und Welfare-Leistungen personenbezogene Daten verarbeiten. Die Mitteilung personenbezogener Daten zwischen der Region, PENSPLAN CENTRUM und/oder den weiteren Verantwortlichen laut diesem Absatz ist auf jeden Fall zulässig, wenn sie für die Verfolgung der oben genannten Zielsetzungen und der jeweiligen Aufgaben erheblichen öffentlichen Interesses erforderlich ist. Davon unberührt bleibt, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten besonderer Kategorien für die oben genannten Zielsetzungen und Initiativen in den Grenzen regionaler Verordnungsbestimmungen erlaubt ist, welche die Arten der verarbeitbaren Daten und die durchführbaren Vorgänge anführen sowie angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte der Betroffenen im Sinne des Art. 2-sexies des gesetzesvertretenden Dekrets vom 30. Juni 2003, Nr. 196 i.d.g.F. vorsehen.

(2) Die Region ergreift Initiativen zur Förderung der Kenntnis und der Entwicklung der Zusatzvorsorge bei der Trentiner und der Südtiroler Bevölkerung auch im Einvernehmen oder in Zusammenarbeit mit dem NISF/INPS, um gemeinsame Ziele in Sachen Vorsorge zu erreichen und die jeweiligen Aufgaben öffentlichen Interesses auf diesem Sachgebiet wahrzunehmen. Damit insbesondere die Mitglieder der im Sinne des Art. 11 vertragsgebundenen Rentenfonds eine vollständige Übersicht über ihre zukünftige Rente bekommen, holt die Region von genannten Rentenfonds die Dokumente und – auch personenbezogenen – Daten betreffend die Simulationsberechnung der mit der regionalen Zusatzvorsorge angereiften Rente ein, welche den Mitgliedern durch das NISF/INPS zur Verfügung gestellt werden und die von genanntem Institut zugesandten Mitteilungen betreffend ähnliche Simulationen der staatlichen Renten ergänzen sollen. Zu diesem Zweck übermitteln die vertragsgebundenen Rentenfonds genannte Daten und/oder Dokumente betreffend die jeweiligen Mitglieder an die Region, die sie über PENSPLAN CENTRUM einholt und an das NISF/INPS für die Weiterleitung an die Betroffenen nach den mit diesem Institut vereinbarten Modalitäten und unter Beachtung der in den geltenden Bestimmungen über den Schutz der personenbezogenen Daten vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen übermittelt.

(3) Für die Programme und Tätigkeiten laut Art. 3 Abs. 2-*bis* Buchst. h) des REGIONALGESETZES und Art. 5 Abs. 1 Buchst. b) holt PENSPLAN CENTRUM auch im Auftrag der Region von den im Sinne des Art. 11 vertragsgebundenen Rentenfonds die notwendigen Dokumente und – auch personenbezogenen – Daten zur Rentenposition der jeweiligen Mitglieder ein. Die Rentenfonds übermitteln diese Daten und/oder Dokumente an die Gesellschaft PENSPLAN CENTRUM, die sie zu genannten Zwecken sowie für die Mitteilung und Fernmitteilung an die Betroffenen in Bezug auf Vorsorge, zusätzliche Welfare-Leistungen und sonstige Projekte und Initiativen zur Schaffung von Formen des Sozialschutzes durch Vorsorgesparen, zur Finanzierung und/oder Deckung von Maßnahmen für Pflegefälle, zur Umsetzung von Informations-, Sensibilisierungs- und Finanzbildungsprogrammen unter Beachtung der geltenden Bestimmungen in Sachen Schutz der personenbezogenen Daten und der Bestimmungen laut vorstehendem Abs. 1 verarbeitet.

(4) PENSPLAN CENTRUM ergreift Initiativen, um die Erreichung der Ziele laut Art. 3 Abs. 2-*bis* Buchst. f) und g) des REGIONALGESETZES sowie die Kenntnis und die Entwicklung der ergänzenden Gesundheitsvorsorge bei der Trentiner und der Südtiroler Bevölkerung zu fördern, auch Einvernehmen oder in Zusammenarbeit mit Körperschaften und Einrichtungen – auch

assoziativen Charakters oder auf Gegenseitigkeitsbasis –, mit den öffentlichen Gesundheitsdiensten der beiden Autonomen Provinzen und den ergänzenden Gesundheitsfonds, um Aufgaben öffentlichen Interesses im Sinne des Art. 3 Abs. 2-ter des REGIONALGESETZES wahrzunehmen. Insbesondere holt PENSPLAN CENTRUM, auch im Auftrag der Region, von diesen Rechtssubjekten die erforderlichen Dokumente und – auch personenbezogenen – Daten der Trentiner und der Südtiroler Bevölkerung ein. Die Körperschaften und Einrichtungen – auch assoziativen Charakters oder auf Gegenseitigkeitsbasis –, die öffentlichen Gesundheitsdienste der beiden Autonomen Provinzen und die ergänzenden Gesundheitsfonds übermitteln diese Daten und/oder Dokumente an die Gesellschaft PENSPLAN CENTRUM, die sie für genannte Zielsetzungen – die im Sinne der geltenden Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten ein erhebliches öffentliches Interesse darstellen – in Sachen Pflegebedürftigkeit und ergänzende Gesundheitsvorsorge, einschließlich der Mitteilung und Fernmitteilung an die Betroffenen, unter Beachtung dieser Bestimmungen und jener laut Abs. 1 verarbeitet.

Art. 5 Aufgaben von PENSPLAN CENTRUM

- (1) Kraft REGIONALGESETZ ist die Gesellschaft PENSPLAN CENTRUM dazu verpflichtet,
- a) die Aufgaben laut Art. 3 Abs. 2-*bis* des REGIONALGESETZES zu erfüllen;
 - b) im Rahmen der zusätzlichen Welfare-Leistungen institutionelle Kommunikations- und Sensibilisierungsprogramme einzuleiten und/oder Erhebungs- und Monitoringtätigkeiten auch im Auftrag der Region durchzuführen;
 - c) den Mitgliedern angemessene Garantien im Hinblick auf die Leistungen der im Art. 3 Abs. 3 dieser Verordnung genannten Rentenfonds gemäß Art. 1-*ter* des REGIONALGESETZES zu geben;
 - d) alle weiteren Dienste und Tätigkeiten im allgemeinen Interesse zu realisieren und/oder durchzuführen, die der Erfüllung der ihr im Sinne des Art. 3 des REGIONALGESETZES anvertrauten Aufgaben dienlich sind;
 - e) jeden weiteren von der Region oder im Rahmen der analogen Kontrolle von den Autonomen Provinzen erteilten Auftrag zu erfüllen.

(2) Für die Zwecke laut Art. 3 Abs. 2-*bis* Buchst. h) des REGIONALGESETZES sind unter Finanzbildungsprogramm im Rahmen der lokalen Welfare-Leistungen die Tätigkeiten zur Information, Ausbildung, Sensibilisierung und auch individuell gestalteten Beratung in neutraler Form zu verstehen, die das Bewusstsein und die Verantwortung der örtlichen Bevölkerung hinsichtlich ihrer finanziellen Entscheidungen stärken sollen, um dadurch die sozialen Risiken und die Ungleichheiten zu mindern, die Lebensqualität zu steigern und somit ein Grundrecht der Bürger zu gewährleisten.

(3) In Bezug auf die Sensibilisierungs-, Informations- und Kommunikationstätigkeit laut Art. 3 Abs. 2-*bis* Buchst. h) des REGIONALGESETZES sowie laut Abs. 1 Buchst. b) ist PENSPLAN CENTRUM verpflichtet, einen – auch grafisch gestalteten (s. Anlage 1) – Kommunikationsauftritt zu entwickeln, der die Rolle der Region im PROJEKT PENSPLAN ersichtlich macht.

Art. 6 Gesellschaftskapital und Finanzmittel

(1) Die Region hat PENSPLAN CENTRUM die Mittel laut Art. 9 des REGIONALGESETZES entrichtet, um die Erreichung der im REGIONALGESETZ festgelegten Zielsetzungen in Sachen Zusatzvorsorge zu gewährleisten. Diese Finanzmittel bilden das Gesellschaftskapital von PENSPLAN CENTRUM. Das Gesellschaftskapital und die entsprechenden Erträge werden für die Erbringung der ausschließlich öffentlich-rechtlichen und verwaltungstechnischen Leistungen laut diesem Artikel verwendet. Die Geldmittel werden auch über Finanzvermittler investiert, da die Gesellschaft PENSPLAN CENTRUM ihre Tätigkeit lediglich auf die institutionellen Aufgaben beschränken muss.

(2) In Bezug auf die im Art. 5 und/oder im erwähnten Art. 3 Abs. 2-*bis* des REGIONALGESETZES festgelegten Ausgaben verwendet PENSPLAN CENTRUM die Mittel laut Abs. 1, um nachstehende Aufgaben zu bewältigen:

- a) Verwaltungs- und Buchhaltungsdienstleistungen laut Art. 3 Abs. 2-*bis* Buchst. a) des REGIONALGESETZES, die im Sinne des Beschlusses laut Art. 17 Abs. 1 wesentlichen Charakter haben, gemäß den Bestimmungen des Art. 9;
- b) Unterstützung laut Art. 3 Abs. 2-*bis* Buchst. b) des REGIONALGESETZES, alternativ zum Angebot der Verwaltungs- und Buchhaltungsdienstleistungen, gemäß den Bestimmungen des Art. 10;
- c) Dienstleistungen und Fachberatungen in Sachen Zusatzvorsorge;
- d) Programm zur Information und Förderung der Zusatzvorsorge sowie zur Finanzbildung laut Art. 3 Abs. 2-*bis* Buchst. h) des REGIONALGESETZES;
- e) Maßnahmen laut Art. 6 Abs. 1 Buchst. a) des REGIONALGESETZES zur Unterstützung der Beitragszahlung in die Rentenfonds seitens der in der Region wohnhaften Personen, gemäß den Bestimmungen des III. Titels;
- f) Garantie für die Mitglieder hinsichtlich der Leistungen der Rentenfonds gemäß Art. 1-*ter* des REGIONALGESETZES;
- g) Investitionen laut Art. 3 Abs. 2-*bis* Buchst. d) des REGIONALGESETZES.

(3) Von den Aufgaben, für welche PENSPLAN CENTRUM die Mittel laut Abs. 1 verwendet, sind auf jeden Fall die Aufgaben ausgeschlossen, welche die ergänzende Gesundheitsvorsorge und die Pflegebedürftigkeit sowie jegliche andere Form des sozialen Schutzes als die Zusatzvorsorge betreffen. Für alle wie auch immer ausgeschlossenen Aufgaben werden von der Region oder den Autonomen Provinzen – falls sie diese Aufgaben im Rahmen der analogen Kontrolle zuteilen – neue Mittel zugewiesen.

(4) Die Kosten für die Verwaltungs- und Buchhaltungsdienstleistungen laut Art. 3 Abs. 2-*bis* Buchst. a) des REGIONALGESETZES, die gemäß dem Beschluss laut Art. 17 Abs. 1 keinen wesentlichen Charakter haben, gehen zu Lasten des im Sinne des Art. 11 vertragsgebundenen Rentenfonds.

Art. 7 Beirat für die Entwicklung der Zusatzvorsorge

(1) Der Beirat für die Entwicklung der Zusatzvorsorge laut Art. 8-*ter* des REGIONALGESETZES (in der Folge BEIRAT) wird auf der Grundlage der im Sinne des Abs. 2 vorgenommenen Namhaftmachungen mit Beschluss der Regionalregierung zu Beginn einer jeden Legislaturperiode ernannt und bleibt für deren gesamte Dauer im Amt. Die Mitglieder, die in Ersetzung der aus welchem Grund auch immer zurückgetretenen ernannt werden, bleiben für die Restdauer des Mandats im Amt.

(2) Die Rechtssubjekte laut Art. 8-*ter* Abs. 2 Buchst. b)-h) des REGIONALGESETZES haben ihre Vertreterinnen/Vertreter im BEIRAT sowie ein einziges Ersatzmitglied namhaft zu machen, das bei Abwesenheit oder Verhinderung des jeweiligen Mitglieds/der jeweiligen Mitglieder an den Sitzungen teilnimmt. Die/Der Vorsitzende des BEIRATS kann von Mal zu Mal eine/n Bevollmächtigte/n ernennen. Die Aufgaben als Schriftführerin/Schriftführer werden von einer/einem Bediensteten der Region übernommen.

(3) In Bezug auf den Art. 8-*ter* Abs. 2 Buchst. c) des REGIONALGESETZES bestellen die gemäß Art. 11 mit PENSPLAN CENTRUM vertragsgebundenen Rentenfonds je eine/einen, zwei oder drei Vertreterinnen/Vertreter, je nachdem, ob sie bis zu 50.000, mehr als 50.000 und bis zu 100.000 oder mehr als 100.000 Mitglieder zählen. Zu diesem Zweck werden die zum 31. Dezember des Jahres vor der Ernennung des BEIRATS von der COVIP veröffentlichten offiziellen Daten berücksichtigt.

(4) Der BEIRAT tritt immer dann, wenn die/der Vorsitzende dies als notwendig erachtet, oder auf begründeten Antrag von mindestens einem Viertel seiner Mitglieder zusammen. Er ist bei

Anwesenheit einer Anzahl von Mitgliedern oder Ersatzmitgliedern beschlussfähig, die der Hälfte plus eins der Mitglieder entspricht; die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst.

(5) Der BEIRAT wird von der Region über die Leitprinzipien und die Ausrichtung der Tätigkeiten des PROJEKTS PENSPLAN – beschränkt auf die Zusatzvorsorge – sowie über alle weiteren allgemeinen Aspekte betreffend die Zusatzvorsorge, wie die im REGIONALGESETZ vorgesehenen Maßnahmen und Dienstleistungen, informiert. Insbesondere wird der Beirat jährlich von der Region – anhand der von PENSPLAN CENTRUM zur Verfügung gestellten Informationen und Daten – über die Entwicklung der im Sinne des Art. 11 vertragsgebundenen Rentenfonds hinsichtlich Beitritte, Vorschussanträge, Ablösen und Rentenleistungen sowie über die Erbringung der Dienstleistungen und Maßnahmen laut II. und III. Titel informiert.

(6) Der BEIRAT für die Entwicklung der Zusatzvorsorge kann Vorschläge in Sachen Zusatzvorsorge formulieren. Er wird außerdem zu den Vorschlägen betreffend die Änderung von Verordnungen oder Gesetzen angehört, die grundsätzliche Neuerungen in Sachen regionale Zusatzvorsorge mit sich bringen; er erteilt hierzu eine obligatorische, jedoch nicht bindende Stellungnahme. Welche Neuerungen als grundsätzlich zu betrachten sind, bestimmt der Vorsitzende des BEIRATS.

(7) Der BEIRAT wird von der Region überdies bezüglich der Anwendung der im Art. 6 des REGIONALGESETZES vorgesehenen Maßnahmen angehört.

II. TITEL VERWALTUNGS- UND BUCHHALTUNGSDIENSTLEISTUNGEN

Art. 8 Zielsetzung der Dienstleistungen

(1) Für die Senkung oder Unterstützung der Verwaltungs- und Buchhaltungskosten zu Lasten der in der Region wohnhaften Mitglieder der Rentenfonds laut Art. 3 Abs. 3 sorgt PENSPLAN CENTRUM im Sinne des Art. 3 Abs. 2-*bis* Buchst. a) und b) des REGIONALGESETZES nach den Modalitäten laut Art. 9 bzw. 10.

Art. 9 Verwaltungs- und Buchhaltungsdienstleistungen zugunsten der Mitglieder eines mit PENSPLAN CENTRUM vertragsgebundenen Rentenfonds

(1) Den in der Region wohnhaften Mitgliedern eines im Sinne des Art. 11 vertragsgebundenen Rentenfonds erbringt PENSPLAN CENTRUM Verwaltungs- und Buchhaltungsdienstleistungen unmittelbar über den Zugehörigkeitsfonds nach den von PENSPLAN CENTRUM im Vertrag laut Art. 11 festgelegten Modalitäten.

(2) Die Fonds laut Art. 1 nehmen zugunsten ihrer in der Region wohnhaften Mitglieder die Verwaltungs- und Buchhaltungsdienstleistungen wesentlichen Charakters gemäß dem im Art. 17 Abs. 1 genannten Beschluss unter Berücksichtigung der Vertretbarkeit des daraus entstehenden finanziellen und organisatorischen Aufwands kostenlos in Anspruch.

(3) Zu Lasten der Fonds laut Art. 1 bleiben: die Kosten für die Verwaltungs- und Buchhaltungsdienstleistungen nicht wesentlichen Charakters; die Kosten für die Verwaltungs- und Buchhaltungsdienstleistungen betreffend nicht in der Region wohnhafte Personen, unabhängig vom Beitrittsdatum und von der Beitragszahlung; die von PENSPLAN CENTRUM im Namen und im Auftrag der Fonds bestrittenen Kosten, die nicht unmittelbar deren im Gebiet der Region wohnhafte Mitglieder betreffen; die Ausgaben für die Erbringung logistischer Dienstleistungen und/oder zusätzlicher, über die im Vertrag laut Art. 11 vorgesehenen hinausgehender Dienstleistungen auf Antrag der vertragsgebundenen Fonds, auch wenn sie durch Partner oder externe Lieferanten von PENSPLAN CENTRUM erbracht werden.

(4) Bei Erlöschen des Vertrags laut Art. 11 zwischen einem Rentenfonds und PENSPLAN CENTRUM – worüber PENSPLAN CENTRUM die Fondsmitglieder zu informieren hat – müssen die Rentenfondsmitglieder die Maßnahme laut Art. 10 beantragen.

Art. 10 Unterstützung der Verwaltungs- und Buchhaltungskosten zugunsten der Mitglieder eines nicht mit PENSPLAN CENTRUM vertragsgebundenen Rentenfonds

(1) Den in der Region wohnhaften Personen, die die Voraussetzungen laut Abs. 2 erfüllen, entrichtet PENSPLAN CENTRUM jährlich einen allumfassenden Betrag in Höhe von 13,00 Euro zur Unterstützung der zu deren Lasten gehenden Verwaltungs- und Buchhaltungskosten in Zusammenhang mit dem Beitritt zu einem nicht im Sinne des Art. 11 vertragsgebundenen Rentenfonds. Dieser Betrag kann von der Regionalregierung auf der Grundlage der durchschnittlichen Veränderung der Verbraucherpreisindexe für Haushalte von Arbeitern und Angestellten der beiden Autonomen Provinzen aufgewertet werden.

(2) Zwecks Inanspruchnahme des Beitrags laut Abs. 1 reichen die interessierten Personen bei PENSPLAN CENTRUM binnen 30. Juni des Folgejahres nach dem Bezugsjahr des Beitrags ein Gesuch ein; aus dem Gesuch, das auf dem von PENSPLAN CENTRUM gelieferten Vordruck abzufassen ist, muss der Besitz folgender Voraussetzungen hervorgehen:

- a) mindestens zweijähriger Wohnsitz in einer Gemeinde der Region zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs;
- b) Einschreibung der antragstellenden Person in einem nicht im Sinne des Art. 11 vertragsgebundenen Rentenfonds laut Art. 3 Abs. 3 zum 1. Jänner des Bezugsjahres des Beitrags;
- c) regelmäßige Beitragszahlung in den Fonds durch die antragstellende Person während des Bezugsjahres des Beitrags oder Einzahlung von Beiträgen über einen Gesamtbetrag von mindestens 360,00 Euro durch die antragstellende Person während desselben Zeitraums.

(3) Der Beitrag steht nur einmal im Jahr zu, auch wenn die antragstellende Person Mitglied mehrerer nicht vertragsgebundener Rentenfonds ist. Der Beitrag steht nicht zu, wenn die antragstellende Person im Bezugszeitraum auch Mitglied eines im Sinne des Art. 11 vertragsgebundenen Rentenfonds ist.

(4) Die zustehenden Beträge werden von PENSPLAN CENTRUM in die individuelle Rentenposition beim Rentenfonds eingezahlt, bei dem die empfangsberechtigte Person eingeschrieben ist.

(5) Zur Vereinfachung der Handlungen laut Abs. 2 ist PENSPLAN CENTRUM dazu ermächtigt, mit den nicht vertragsgebundenen Rentenfonds entsprechende Vereinbarungen abzuschließen. In den Vereinbarungen muss die Verwendung des gemeinsamen Kommunikationsauftritts des PROJEKTS PENSPLAN und der Region Trentino-Südtirol in jedweder Form seitens der genannten Rentenfonds ausdrücklich ausgeschlossen werden.

Art. 11 Vertrag mit PENSPLAN CENTRUM

(1) Die Rentenfonds laut Art. 3 Abs. 3, die ihren Rechts- und Verwaltungssitz in der Region haben, können mit PENSPLAN CENTRUM einen Vertrag abschließen, um die Verwaltungs- und Buchhaltungsdienstleistungen im Sinne des Art. 9 in Anspruch nehmen zu können und um ihren Mitgliedern den Zugang zu den im III. Titel vorgesehenen Maßnahmen zu erleichtern, sofern sie die nachstehenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) der Rentenfonds muss der Regelung laut GvD Nr. 252/2005 i.d.g.F. entsprechen;
- b) der Rentenfonds muss das REGIONALGESETZ und diese Verordnung, welche die staatlichen Bestimmungen ergänzen, anwenden und mit der Region und mit PENSPLAN CENTRUM für die vollständige Umsetzung der geltenden Bestimmungen und für die Erreichung der darin festgesetzten Ziele zusammenarbeiten;

- c) das Grundkonzept und die Verwaltung des Rentenfonds müssen stets mit der von der Region aufgrund des REGIONALGESETZES eingegangenen Verpflichtung vereinbar sein und der Zielsetzung entsprechen, den Bürgerinnen und Bürgern der Region angemessene und qualitativ hochwertige Lösungen zu bieten;
 - d) angesichts der kostenlos zur Verfügung gestellten Verwaltungs- und Buchhaltungsdienstleistungen muss der Rentenfonds die im Sinne des Vertrags erbrachten Dienstleistungen wesentlichen Charakters ausschließlich von PENSPLAN CENTRUM erhalten sowie Entscheidungen treffen, die im Einklang mit dem Ziel der Minimierung der vom Fonds und demzufolge auch von den Mitgliedern zu tragenden Kosten stehen, indem die Beitrittsgebühren sowie sämtliche direkten und indirekten Mitglieds- und Verwaltungskosten eingeschränkt werden;
 - e) der Rentenfonds muss vorab mit PENSPLAN CENTRUM jede Entscheidung absprechen, die eine Änderung der angewandten Verfahren nach sich zieht oder sich auch finanziell auf die Dienstleistungen auswirkt, die PENSPLAN CENTRUM für die vertragsgebundenen Rentenfonds erbringt;
 - f) der Rentenfonds muss auf lokaler Ebene steuerliche Vorteile gewährleisten oder – im Einklang mit den angewandten Investitionsstrategien – unter Berücksichtigung der Rendite- und Risikoziele sowie unter voller Wahrung der ausschließlichen Interessen der Mitglieder daraufhin arbeiten, dass die investierten Finanzmittel der lokalen Ebene zugute kommen;
 - g) der Rentenfonds muss, um eine Benachteiligung seiner Mitglieder zu vermeiden, diesen innerhalb eines annehmbaren Zeitraums und im Einklang mit der Entwicklung des Rentenfondsangebots die Möglichkeit bieten, für die eingezahlten Beiträge unter mehreren Investitionsmodalitäten, darunter auch ein sog. Life-Cycle-Modell, persönlich zu wählen;
 - h) der Fonds muss durch seine Vertreterinnen/Vertreter an den Sitzungen des Beirats laut Art. 7 teilnehmen;
 - i) der Rentenfonds muss bei sämtlichen Beziehungen zu den Mitgliedern und bei sämtlichen Außenbeziehungen den gemeinsamen Kommunikationsauftritt des PROJEKTS PENSPLAN laut Anlage 2 verwenden, damit die Zielgruppe die Identität und Einheitlichkeit des PROJEKTS PENSPLAN unmittelbar wahrnehmen kann und die Rolle der Region ersichtlich wird;
 - l) der Rentenfonds muss geeignete Maßnahmen ergreifen, um PENSPLAN CENTRUM die vollständige Durchführung der Initiativen und der Aufgaben laut Art. 4 und 5 zu ermöglichen, und dazu beitragen, dass die Dienstleistungen wesentlichen Charakters von jenen nicht wesentlichen Charakters getrennt bleiben, die als zusätzliche Dienstleistungen gemäß Art. 9 zu Lasten der Fonds gehen, auch wenn sie über die Patronate und/oder sonstige wie auch immer vertragsgebundene Einrichtungen erbracht werden;
 - m) um der Säumigkeit der Arbeitgeber bei der Zahlung der Zusatzvorsorgebeiträge systematisch vorzubeugen, muss der Rentenfonds in seiner Regelung vorsehen, dass der Arbeitgeber zur Übermittlung der Beitragsaufstellung verpflichtet ist;
 - n) der Rentenfonds muss vorab mit PENSPLAN CENTRUM jede Initiative im Bereich der zusätzlichen Welfare-Leistungen der Region absprechen, um Synergien mit den anderen am PROJEKT PENSPLAN beteiligten Rechtssubjekten zu finden und eventuelle Kosten zu Lasten von PENSPLAN CENTRUM und der Mitglieder der mit PENSPLAN CENTRUM im Sinne dieses Artikels vertragsgebundenen Rentenfonds einzudämmen.
- (2) Die im Sinne dieses Artikels vertragsgebundenen Rentenfonds haben der Region binnen 30. Juni eines jeden Jahres einen Bericht über das Bestehen der Voraussetzungen laut Abs. 1 anhand der
-
-

dem Beschluss laut Art. 17 Abs. 1 beigefügten Vorlage zu unterbreiten. Im Bericht werden außerdem eventuelle ethische Anlagetätigkeiten hervorgehoben.

(3) Der Vertrag laut diesem Artikel wird von PENSPLAN CENTRUM auf der Grundlage der von der Region erteilten Anweisungen auch unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Vertretbarkeit des daraus entstehenden Finanz- und Verwaltungsaufwands sowie der eventuellen Vorteile für die Mitglieder erstellt.

(4) Das Gesuch um Abschluss eines Vertrags ist vom Fonds – über PENSPLAN CENTRUM – bei der Region zusammen mit dem im Sinne des Abs. 3 abgefassten Vertrag einzureichen. Die Region überprüft das Vorhandensein der Voraussetzungen laut Abs. 1 und verfügt binnen 60 Tagen nach Erhalt des Gesuchs mit Maßnahme der Regionalregierung dessen Annahme oder Ablehnung. Als Eingangsdatum des Gesuchs gilt der Tag, an dem es hinterlegt wird oder mittels zertifizierter E-Mail bei der Region einlangt. Die Frist wird unterbrochen, wenn das Gesuch unvollständig ist; in diesem Fall läuft die neue 60-Tage-Frist ab dem Datum des Erhalts der fehlenden Unterlagen. Die Frist wird ausgesetzt, wenn die Region weitere Informationen zur Ergänzung des eingebrachten Gesuchs anfordert. In diesen Fällen teilt die Region PENSPLAN CENTRUM und dem betroffenen Fonds den Beginn der Aussetzung der Frist sowie den Zeitpunkt mit, ab dem diese wieder läuft.

(5) Mit der Unterzeichnung des Vertrags laut Abs. 1 ist der Rentenfonds voll am PROJEKT PENSPLAN beteiligt und seine Mitglieder können ohne weitere Förmlichkeiten sämtliche Dienstleistungen laut Art. 9 in Anspruch nehmen.

(6) Eventuelle Änderungen des Vertrags werden mit Beschluss der Regionalregierung nach den Fristen und Modalitäten laut Abs. 4 genehmigt. Nicht genehmigungsbedürftig sind rein technisch-operative Änderungen in Bezug auf die Modalitäten für die Erbringung der Dienstleistungen bzw. jene, die keine relevanten Auswirkungen auf den Vertragsgegenstand haben, sowie Änderungen, die zur Anpassung an Gesetzes- und/oder Verordnungsbestimmungen auch in Bezug auf spezifische Vorschriften betreffend die Träger der Rentenfonds erforderlich sind.

(7) Unbeschadet des Rechts des Rentenfonds auf Widerruf des Vertrags kann die Kündigung des Vertrags wegen Verlust der Voraussetzungen laut Abs. 1 und/oder wegen Vertragsverletzung seitens des Rentenfonds auch von PENSPLAN CENTRUM bei der Region beantragt werden; in diesem Fall muss vorher eine Besprechung mit dem betroffenen Fonds unter Teilnahme von Vertretern der Region stattfinden, um die Einleitung des Kündigungsverfahrens zu vermeiden. Sollte die beanstandete Vertragsverletzung auch nach der Besprechung weiter bestehen, so übermittelt PENSPLAN CENTRUM den Kündigungsantrag an die Region.

(8) Die Region überprüft den Kündigungsantrag im Untersuchungsverfahren und hält dem betroffenen Fonds die Vertragsverletzungen vor. Der betroffene Fonds bringt innerhalb der darauf folgenden 30 Tage seine Gegenäußerungen vor und kann beantragen, förmlich angehört zu werden. Sollte die Region nach Abschluss des Verfahrens feststellen, dass die beanstandete Vertragsverletzung weiterbesteht, so wird mit begründeter Maßnahme der Regionalregierung die Kündigung des Vertrags beschlossen.

(9) Unbeschadet absolut schwerwiegender Fälle geht der Kündigung eine Mahnung mit der Aufforderung voraus, die Vertragsverletzungen innerhalb einer festgesetzten Frist zu beseitigen. Bei Kündigung des Vertrags garantiert PENSPLAN CENTRUM dem Rentenfonds die im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten.

(10) Die Rentenfonds, denen die Kündigung des Vertrags mitgeteilt wurde, können diesen nur aufgrund eines neuen Gesuchs und nach entsprechendem Bewertungsverfahren im Sinne des Abs. 4 erneut abschließen. Die Bestimmungen laut den vorstehenden Absätzen gelten auch für die Rentenfonds, die einen Vertrag mit PENSPLAN CENTRUM vor der Genehmigung dieser Verordnung abgeschlossen haben.

III. TITEL

MASSNAHMEN ZUR UNTERSTÜTZUNG DER BEITRAGSZAHLUNG FÜR DIE ZUSATZVORSORGE

Art. 12 Inhalt und Zielsetzung der Maßnahmen zur Unterstützung der Beitragszahlung in die Zusatzrentenfonds

(1) In diesem Titel werden die Maßnahmen laut Art. 6 Abs. 1 Buchst. a) des REGIONALGESETZES zwecks Bewältigung schwieriger finanzieller und familiärer Situationen sowie von Schwierigkeiten der Rentenfondsmitglieder bei der Beitragszahlung geregelt.

Art. 13 Zielgruppe der Maßnahmen bei schwierigen finanziellen und familiären Situationen

(1) Die im Art. 14 vorgesehenen Maßnahmen können von den Personen beansprucht werden, die gleichzeitig nachstehende Voraussetzungen erfüllen:

- a) mindestens zweijähriger Wohnsitz in einer Gemeinde der Region zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs;
- b) Einschreibung in einem Rentenfonds laut Art. 3 Abs. 2 seit mindestens 2 Jahren zum Zeitpunkt des Entstehens der schwierigen Situation, für die der Beitrag beantragt wird;
- c) wirtschaftliche Situation, die einem Nettoäquivalenzeinkommen von höchstens 30.000,00 Euro jährlich für einen einköpfigen Haushalt entspricht. Bei Mehrpersonenhaushalten finden die von den beiden Autonomen Provinzen für die Berechnung der jeweiligen Indikatoren der wirtschaftlichen Situation der Familie angewandten Gewichtungsskalen Anwendung. Die wirtschaftliche Situation wird gemäß dem Beschluss laut Art. 17 Abs. 1 für die in der Provinz Trient wohnhaften Personen nach dem ICEF-Berechnungssystem und für die in der Provinz Bozen wohnhaften Personen nach den Kriterien für die Einheitliche Einkommens- und Vermögenserklärung (EVE) bewertet. Diese Höchstbeträge können von der Regionalregierung aufgrund der Erfordernisse einer ausgeglichenen Verwaltung der Geldmittel laut Art. 6 regelmäßig aufgewertet oder berichtigt werden;
- d) Bestehen einer schwierigen finanziellen und familiären Situation wegen nachstehender Umstände:
 - I) Bezug von Beihilfen, die auf staatlicher oder Landesebene im Falle von Arbeitsplatzverlust vorgesehen sind, sofern dieser nicht auf den Willen der/des Arbeitnehmenden zurückführbar ist, unbeschadet der Fälle, in denen der Anspruch auf die Beihilfe im Sinne der jeweiligen Bestimmungen jedenfalls besteht;²
 - II) Bezug von Beihilfen, die auf staatlicher, regionaler oder Landesebene in Zusammenhang mit den Tagen vollständiger Suspendierung von der Arbeit vorgesehen sind;
 - III) Beschäftigung ausschließlich mit Mitarbeiterverhältnissen im Sinne des Art. 2 Abs. 1 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 15. Juni 2015, Nr. 81 (Regelung der Arbeitsverträge und Überarbeitung der Bestimmungen in Sachen Aufgaben laut Art. 1 Abs. 7 des Gesetzes vom 10. Dezember 2014, Nr. 183), wobei Personen, die eine direkte Rente beziehen, ausgeschlossen sind;
 - IV) Abwesenheiten wegen Krankheit und/oder Unfall, die sich über den vom jeweiligen Vorsorgeinstitut und vom Arbeitgeber entschädigten Zeitraum hinausziehen.

(2) Die Region behält sich vor, die Auswirkungen der Anwendung der Systeme zur Bewertung der wirtschaftlichen Situation laut Abs. 1 Buchst. c) auf die in diesem Artikel vorgesehenen Maßnahmen zu überwachen und jedenfalls, nach Anhören des Beirats laut Art. 7, regelmäßig die

² Die Ziffer wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. a) des DPRReg. vom 15. Februar 2023, Nr. 3 ersetzt.

Unterstützungsmaßnahmen zu überprüfen, um sie der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung anzupassen und das finanzielle Gleichgewicht des PROJEKTS PENSPLAN zu berücksichtigen.

(3) PENSPLAN CENTRUM legt die Unterlagen fest, welche die Antragstellenden vorlegen müssen, um das Bestehen der oben genannten finanziellen und familiären Schwierigkeiten nachzuweisen.

Art. 14 Entrichtung und Höhe der Beiträge bei schwierigen finanziellen und familiären Situationen

(1) Den Personen, die sich in den Situationen laut Art. 13 Abs. 1 Buchst. d) Z. I, III und IV befinden, steht für auch nicht kontinuierliche Zeiträume von mindestens 4 und höchstens 208 Wochen ein Betrag von 33,00 Euro pro Woche zu. Für die Personen, die sich in den Situationen laut Art. 13 Abs. 1 Buchst. d) Z. II befinden, beläuft sich genannter Betrag auf 11,00 Euro.

(2) Die Maßnahmen laut Art. 1, die für die Zeit zwischen dem 23. Februar 2020 und dem 30. Juni 2021 zustehen, werden bei der Berechnung der Höchstdauer von 208 Wochen nur für den Zeitraum berücksichtigt, der in dieser Zeitspanne die 26. Beitragswoche überschreitet.

(3) Die Anzahl der Wochen, für die jeder Beitrag zusteht, wird – sofern möglich – unter Berücksichtigung der durch die Körperschaft, die die Beihilfe entrichtet, gedeckten Zeiträume berechnet, während in allen anderen Fällen die Zahl der Tage, an denen die schwierige finanzielle und familiäre Situation besteht, durch sieben geteilt wird; eventuelle Reste werden nicht berücksichtigt.

(4) In dem Fall laut Art. 13 Abs. 1 Buchst. d) Z. III wird der Beitrag laut Abs. 1 für die Zeiträume der Arbeitslosigkeit entrichtet, die unmittelbar auf die Beendigung der Arbeitsverhältnisse laut Z. III folgen.

Art. 15 Beantragung der Maßnahmen bei schwierigen finanziellen und familiären Situationen

(1) Zur Inanspruchnahme der Maßnahmen laut Art. 14 ist ein Gesuch bei PENSPLAN CENTRUM direkt oder über die Patronate oder sonstige vertragsgebundene Einrichtungen einzureichen; das Gesuch muss nach dem eigens dazu bestimmten Verfahren binnen 30. Juni des zweiten Jahres eingereicht werden, das auf das Ende der schwierigen Situation folgt.

(2) Die Gesuche um Gewährung der Beiträge sind von den betroffenen Personen zusammen mit den von PENSPLAN CENTRUM vorgeschriebenen Unterlagen mittels Ersatzerklärung im Sinne der einschlägigen geltenden Bestimmungen einzureichen. Die Gesellschaft PENSPLAN CENTRUM prüft die Wahrhaftigkeit der Ersatzerklärungen, auch in Bezug auf die wirtschaftliche Situation, wobei sie sich zu diesem Zweck auch an öffentliche Körperschaften und deren Organe – wie z. B. die Region, die Provinzen, die Gemeinden, die Bezirksgemeinschaften, die Talgemeinschaften – wenden kann. Die Überprüfung kann unter anderem stichprobenweise erfolgen. Bei der Durchführung der Überprüfungen kann PENSPLAN CENTRUM Unterlagen zum Nachweis der Vollständigkeit und Wahrhaftigkeit der Angaben anfordern, auch um materielle oder geringfügige Fehler zu berichtigen.

(3) PENSPLAN CENTRUM kann zur Prüfung der Wahrhaftigkeit der in den Ersatzerklärungen enthaltenen Daten auch auf die beim NISF/INPS eingerichtete Datenbank der Empfängerinnen/Empfänger von einkommensunterstützenden Maßnahmen zugreifen.

(4) Die zustehenden Beträge werden von PENSPLAN CENTRUM in den Rentenfonds eingezahlt, bei dem die empfangsberechtigte Person eingeschrieben ist oder zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung eingeschrieben war.

Art. 16 Unterstützung der Arbeitnehmenden bei unterlassener Beitragszahlung seitens des Arbeitgebers

(1) Den Personen laut Art. 3 Abs. 1, für die der Arbeitgeber die Beitragszahlung in einen Zusatzrentenfonds unterlassen hat – unabhängig davon, ob der Rentenfonds mit PENSPLAN

CENTRUM im Sinne des Art. 11 vertragsgebunden ist oder nicht – oder deren Beiträge nicht auf die individuelle Rentenposition der Betroffenen überwiesen wurden, bietet die Region über PENSPLAN CENTRUM und/oder über Patronate oder sonstige vertragsgebundene Einrichtungen einen kostenlosen Beratungsdienst, damit die Arbeitnehmenden Auskunft über ihre Rentenposition erhalten können.³

[(2) Das Recht auf Beratung und rechtlichen Beistand laut Abs. 1 wird nach Ablauf eines Jahres nach der Feststellung des Bestehens der Forderung erworben und kann auch die nach diesem Datum entstandenen Forderungen betreffen, sofern der aufgrund der verfügbaren Unterlagen festgestellte Gesamtbetrag der der/dem Arbeitnehmenden zustehenden und nicht eingezahlten Beiträge einschließlich der Abfertigung mindestens 500,00 Euro beträgt. Um das Recht auf kostenlosen rechtlichen Beistand beanspruchen zu können, muss sich die/der Arbeitnehmende verpflichten, den Betrag der Forderung, die sie/er dank dem rechtlichen Beistand eintreiben wird, in ihren/seinen Zusatzrentenfonds einzuzahlen.

(3) Der kostenlose Beratungsdienst und der kostenlose rechtliche Beistand stehen nicht zu, wenn der Arbeitgeber zu dem Zeitpunkt, zu dem die/der Arbeitnehmende das Recht auf Rechtsberatung oder rechtlichen Beistand im Sinne des Abs. 2 erwirbt, einem der im Art. 1 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 27. Jänner 1992, Nr. 80 i.d.g.F. vorgesehenen Konkursverfahren unterliegt.

(4) PENSPLAN CENTRUM informiert jedenfalls die betroffenen Personen ausführlich über die Bestimmungen dieses Artikels und setzt Fristen und Modalitäten für die Einreichung der Gesuche fest.

(5) Für die Zwecke dieses Artikels schließt PENSPLAN CENTRUM mit einer oder mehreren Anwaltskanzleien in der Provinz Bozen und mit einer oder mehreren Anwaltskanzleien in der Provinz Trient und/oder mit Patronaten oder sonstigen vertragsgebundenen Einrichtungen eine entsprechende Vereinbarung ab.]⁴

IV. TITEL SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 17 Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Mit Beschluss der Regionalregierung werden die für die Anwendung dieser Verordnung notwendigen Detailbestimmungen erlassen.

(2) Die Bestimmungen laut III. Titel gelten für die mit Wirkung vom 1. Juli 2022 eingereichten Beitragsgesuche. Bis zu diesem Datum finden auf die Maßnahmen laut III. Titel die Bestimmungen des Dekrets des Präsidenten der Region vom 7. Oktober 2015, Nr. 75 i.d.g.F Anwendung.

(3) Unbeschadet der Bestimmungen laut Abs. 2 wird ab Inkrafttreten dieser Verordnung die mit Dekret des Präsidenten der Region vom 7. Oktober 2015, Nr. 75 i.d.g.F. genehmigte Verordnung aufgehoben.

(3-*bis*) Nach Inkrafttreten dieser Verordnung erarbeitet Pensplan Centrum AG einen neuen Vertragsentwurf im Sinne des Art. 11 und übermittelt ihn der Regionalregierung zur Genehmigung. Innerhalb von fünfundvierzig Tagen nach Genehmigung des neuen Vertragsentwurfs unterzeichnen Pensplan Centrum AG und die Rentenfonds, die das Vertragsverhältnis fortsetzen wollen, den neuen Vertrag. Nach Ablauf dieser Frist erlöschen auf jeden Fall die Wirkungen der auf der Grundlage der vorher geltenden Bestimmungen unterzeichneten Verträge.⁵

³ Der Absatz wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. b) Z. i) des DPRReg. vom 15. Februar 2023, Nr. 3 geändert.

⁴ Die Abs. 2, 3, 4 und 5 wurden durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst b) Z. ii) des DPRReg. vom 15. Februar 2023, Nr. 3 aufgehoben.

⁵ Der Absatz wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. c) des DPRReg. vom 15. Februar 2023, Nr. 3 hinzugefügt.

ANLAGE 1⁶



⁶ Das Logo wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. d) des DPREg. vom 15. Februar 2023, Nr. 3 ersetzt. Die Änderung wird ab 1. April 2023 wirksam (vgl. den Art. 2 Abs. 1 des DPREg. Nr. 3/2023).

ANLAGE 2

LOGO DEL FONDO

Partner di Pensplan Centrum S.p.A. 

LOGO DES FONDS

Partner von Pensplan Centrum AG 
